

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Eheblatt und Anzeiger).

Eigentum - Riesa.  
"Tageblatt", Riesa.

Amtsblatt

Besitzerschein  
Nr. 30.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtrathes zu Riesa.

Nr. 31.

Sonnabend, 7 Februar 1903, abends.

56. Jahrg.

Das Riesaer Tageblatt erscheint jeden Tag Abend mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Redaktion in Riesa 1 Mark 50 Pf., durch einen Träger vor 1 Mark 65 Pf., bei Abholung am Schalter des Postamtes 1 Mark 60 Pf., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pf., nach Zusatzbedenken zu 2 Mark 10 Pf. Nach Zusatzbedenken werden angemessen.

Anzeigenannahme bis die Nummer des Zusatzbezugs bis Sonnabend 9 Uhr ohne Sendung.

Druck und Verlag von Danner & Winterlich in Riesa. Geschäftsräume Fasanenstraße 68 — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Die Wahrnehmung daß in Betrieben, welche sich mit der Herstellung bez. dem Vertrieb von Nahrung- und Genußmitteln beschäftigen, nicht allenthalben die nötige Sauberkeit herrscht, welter auch, daß die zum öffentlichen Verkauf bestimmten Nahrung- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände oftmals nicht in einer ihrer Bezeichnung entsprechenden Weise in den Handel kommen oder Zutaten enthalten, die vom Standpunkt der Nahrungsmittel und Gesundheitspolizei als unzulässig sich darstellen bez. deshalb als verfälscht zu beantworten sind, gibt der unterzeichneten Königlichen Amtshauptmannschaft nach § 90 des Bezirkshausschusses Veranlassung,

da Jägerer von Betrieben der vorgenannten Art, insbesondere von Fleischereien, Bäckereien, Gast- und Schankwirtschaften, Brauereien, Maschenbierhandlungen, Mineral- und Brausewasserfabriken, Kolonial- und Materialwarenhandlungen und sonstigen Verkaufsstellen der Nahrung- und Genußmittelbranche im eigenen und im allgemeinen öffentlichen Interesse hinzuweisen, in ihren Geschäftsbetrieben nicht nur hinsichtlich ihrer Person, sondern auch in Bezug auf die Betriebs-, Verkaufs- und Lagerräume und die zur Benutzung kommenden Verkaufsgegenstände, Würze, Wagen, Maße, Gewichte, Messer, Ladentische usw. sich jederzeit der peinlichsten Sauberkeit zu bestellen — insbesondere den häufigsten Räumen genügend Platz und Licht zu schaffen, die Verkaufsstellen für Lebensmittel nicht zu anderen Zwecken, wie z. B. zu Wohn-, Kranken- oder Kinderbetreuung oder als Werkstätten, zu benutzen, die zum Verkauf bestimmten Waren vor Verunreinigungen durch Tiere, so durch Hunde oder Kästen, zu schützen, die Fixieren von den offenen Regalen Waren durch Bewurfung von Drahtbüschen fernzuhalten, die verlustreiche Fleisch- und Materialwaren in einem Papier zu verpacken, die Vorratsgefäß für Fleisch, Gurken, Salat, Suppe, Brotwaren usw. mit einem Deckel oder einer Glasplatte zu versehen — und d. für besorgt zu sein, daß die gleiche Reinlichkeit auch Seiten ihres Dienst- und Gehilfenpersonals beobachtet wird, auch auf die Güte, Beschaffenheit und Zusammenfassung ihrer Waren fortgesetzt zu achten.

Aus der nachstehenden Zusammenstellung sub ○ ist ersichtlich, welche Mängel der Nahrungsmittelhersteller bei den vorgenommenen Untersuchungen am häufigsten gefunden hat. Die in Frage kommenden Gewerbetreibenden erscheinen hieraus, worauf sie, um fachlich einwandfreie Waren zu führen, ihr Augenmerk hauptsächlich zu richten haben. Kolonial- und Materialwarenhändler werden hiernoch die von ihnen geliefereten Gemüsearten, Bäder ihres Mehlvorrats auf das Vorhandensein von Fremdkörpern bz. Räusern, Milben, Spinnen und Würmern zu untersuchen und nötigenfalls von diesen zu fäubern haben.

Händler mit diesen oder anderen der Verfälschung ausgesetzten oder öfters unter falscher Bezeichnung gehandelten Waren, welche dieselben nicht selbst herstellen, sondern fertig vom Großhändler bezogen werden zur Vermeldung eigener Verantwortlichkeit gut tun, bei der Bestellung „garantiert reine bz. der Bezeichnung tatsächlich entsprechende Ware“ zu verlangen, und, daß sie solche erhalten, sich auf der Rechnung bezeichnen zu lassen, aber auch die bezogene Ware unter keiner anderen Bezeichnung zu verkaufen, als sie dieselbe erhalten haben.

Gast- und Schankwirte, sowie Hotelwirte und Bäcker haben die benötigten Gläser und Flaschen nur in reinem Wasser bez. in solchem Wasser zu spülen, welches oft durch falsches reicht wird — vergleiche Bekanntmachung der Königlichen Amtshauptmannschaft vom 9. Oktober 1899 (Nr. 238 des Riesaer Amtsblattes) —. Fleisch- und sonstige Schlachthaushaber haben ihre Schlachthäuser nur zu Schlachztzwecken, niemals aber zum Waschen oder zum Aufbewahren von Wirtschaftsgegenständen usw. zu benutzen, Bäder haben darauf zu sehen, daß Backwaren beim Verkaufe nicht unnötig viel bestastet werden, insbesondere dies nicht mit unsauberen Händen geschieht, daß fertige Backwaren, namentlich Brot, in sauberer Weise gelagert und endlich im Badeaum nasse Wäsche und Kleider nicht aufgehängt werden.

Bisher ist von Einleitung des Strafverfahrens wegen der vorgenommenen strafbaren Zuwerthandlungen mehrfach abgesehen worden, es wird dies aber künftig hin nicht geschehen können und gibt man auch aus diesem Grunde die Befolgung des Vorstehenden anheim.

Der Herr Bürgermeister zu Nadesburg, sowie die Herren Gemeindevorstände und Ortsvorsteher des Bezirk werden angewiesen, sich vor Zeit zu Zeit zu dem Beschaffensort der Geschäftebetriebe in Bezug auf Sauberkeit und — soweit es ihnen möglich — Beschaffenheit der Waren, abgesehen von den durch den Nahrungsmittelchemiker vorgenommenen Untersuchungen, zu überzeugen und im Falle der Wahrnehmung von Mängeln, eventuell unter Angabe des Nahrungsmittelchemikers, auf Abhilfe bezüglich bedacht zu sein beziehentlich Angelegenheiten zu erlassen, andererseits wird aber auch das Publikum erzielen, die vorliegend vorgetragenen Streitungen durch Unterstützung der Betriebes- und Erhaltung auf die Ladenhaber zu fordern.

Großenhain, am 2. Februar 1903.

Königliche Amtshauptmannschaft.

Dr. Uhlemann.

Mit.

256 E.

○

Margarine: Vorläufige, außerdem vielseitige Zuwerthandlungen gegen die Börschläfer über die Zubereitung und Verpackung der Margarine.

Wasser: a) Unterscheidung von Margarine,

b) ungenügende Aufklärung bz. Wasserung.

Gefülltelei: Bausch von Bierkrüppel, was eigentlich unzulässig ist.

Wurst: (Käskäsewurst, Schmalz, Blutwurst, Brühwürstchen), Bausch von Rüttelfleisch, Weizengehalt, Borskäse.

Ölseife: Herstellerjahr in Folge von vorhandenen Fälglichen, Blutwucherungen, Bakterien.

Bei Ölse und Wurst ist ein so geringer Säuregehalt festzustellen, daß die Bezeichnung „Ölfett“ für diese Ware als auf Täuschung gerichtete Benennung betrachtet werden muß (bei Ölse mindestens 3%, bei Wurst mindestens 5%, Fälgfette notwendig).

Gesamt: Butter.

**Blaum:** Bausch von Mandelöl.

**Mais:** Bausch von wilder, Bombo-Brots, Maismehl, Paniermehl, Zwiebel.

**Mais-Zuccrot:** Unterscheidung großz. verfälschter Brots.

**Butter Mandeln:** Fälschung mit Fleisch- und Kartoffelresten.

**Schokolade:** Bausch von Mehl ohne Deklaration.

**Schokoladenmehl:** Unterscheidung von Suppenmehl, Gewürzmehl, Boniermehl.

**Himbeerlimp:** Fälschung mit Wasser, Bausch von fremden Früchten und Saft.

**Kartoffelsaure:** Fälschung mit wässriger Säronensäurelösung, Bausch von Salicylsäure ohne Deklaration.

**Obstweine:** Verdorbenzeln.

**Reichbrauntwein:** Bausch von fremden Früchten und Salicylsäure ohne Deklaration.

**Gingemachte Früchte:** Bausch von fremden Früchten, Kapuzinerkraut und Salicylsäure ohne Deklaration.

**Pfefferkuchen:** Bausch von Kapuzinerkraut und Kapuziner durch deren Herstellung in oxydierten füllernen Käfern.

**Trockene Gemüse und Mehl:** Verunreinigung durch Milben, Röte, Spinnen, Würmer, Lagerung auf vielbetretenem schwülem Boden in nicht geschlossenen Säcken auf Lehmboden oder Poyer.

**Gele:** Bausch von Kartoffelmehl.

**Buttergebäck:** unter Verwendung von Margarine hergestellt.

**Dörrobst:** Bausch von schwefelteriger Säure.

**Brantwein:** Verwendung von Schärzen.

**Wein:** stark gewürzt, übermäßig gesüßt, eßfähig.

**Flüssigkeitssuppe aus Rinn:** uneholbar hoher Bleigehalt.

**Schubläster mit Lebensmittel:** nicht zugelassen, nicht oder mit falschen Schildern versehen, über solchen befinden sich Schubläster mit giftigen Mineralfarben und Drogen.

Herr Gashofbesitzer Paul Gräfe in Leutewitz beabsichtigt in dem unter 18 B des Brand-Versicherungs-Katasters für Leutewitz verzeichneten Grundstück eine

## Kleinviehschlachterei-Anlage

zu errichten.

In Gemäßheit § 17 der Reichsgesetze-Ordnung in der Fassung vom 26. Juli 1900 wird dies mit der Aufforderung hierdurch bekannt gemacht, etwaige Einwendungen hiergegen, soweit sie nicht auf besonderen Privatrechtsbeziehen beruhen, bei deren Beruf binnen 14 Tagen vom Erscheinen dieser Bekanntmachung an gerechnet, offiziell anzubringen.

Großenhain, am 6. Februar 1903.

Röntgliche Amtshauptmannschaft.

Reg. Nr. F. 361.

Dr. Uhlemann.

He.

Im Grundstück Schulstraße 19 hier kommen

Dienstag, den 10. Februar 1903,

vorm. 10 Uhr

eine große Anzahl Breiter, Ballen, Rohmöbel, 4 Holzengeländer, Cementwachen, 1 Cementmosaikplattenpreis, 2 Kleiderständer, 1 Soße u. a. m. gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, am 3. Februar 1903.

Der Gerichtsvollzieher des Reg. Amtsgerichts.

Im Gashof zum „Gesellschaftshaus“ in Riesa sollen

Donnerstag, den 12. Februar 1903,

mittags 1 Uhr

1300 Stück Zigaretten, 1 Soße, 1 Brücke und 1 Taschwoge, 2 Tische, 2 Rosenregale, 2 Radioteile, 12 Stuhlpäle und 1 Petroleumbehälter gegen sofortige Bezahlung versteigert werden.

Riesa, 7. Februar 1903.

Der Ger.-Vollz. des Reg. Amtsgerichts.

Im kleinen Auktionslokal kommen

Freitag, den 13. Februar 1903,

vorm. 10 Uhr

2 Stühle, 3 Planinos, 3 Sofas, 2 Bettlos, 1 Sch. Sognal, 3 Fahrtwagen sowie verschiedene andere Möbelstücke gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, den 6. Februar 1903.

Der Gerichtsvollzieher des Reg. Amtsgerichts.

## Stangenversteigerung,

Verbot zum „Deutschen Hand“ in Tharandt, Montag, den 23. Februar 1903,

vorm. 10 Uhr:

8500 w. Drehstangen } vom Spechthausener Revier,

36200 . Relstangen } .

2670 . Drehstangen } . Raudorfer

9260 . Relstangen } .

5985 . Drehstangen } . Gräfenberger

37230 . Relstangen } .

Reg. Oberförsterei Gräfenberg und Reg. Forstamt Tharandt,  
Titisee, am 4. Februar 1903. Rogenberg.